

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
  
gemäß Verteiler

**Matthias Krömer**

Tel.: 0251 591-6530

**Büro der Geschäftsstelle:**

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB V-240

Münster, 24.02.2016

## Mitglieder-Info Nr. 04/2016

### Datenübermittlungsverfahren nach § 10 Abs. 4b Einkommenssteuergesetz (EStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsstelle ist auf ein neues Datenübermittlungsverfahren aufmerksam gemacht worden, dass jährlich, erstmals in 2017 für Daten des Veranlagungszeitraums 2016 durchzuführen ist und auch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe berührt.

Die Datenübermittlungspflicht basiert auf § 10 Abs. 4b EStG, in der durch das Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013 geänderten Form (BGBl. 2013, S. 1816).

Danach sind Behörden und andere öffentliche Stellen mitteilungsspflichtig, die einem Steuerpflichtigen für die von ihm geleisteten Beiträge

- zur gesetzlichen oder privaten Alterssicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG),
- zur Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG) oder
- zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG)

steuerfreie Zuschüsse gewähren oder entsprechende Aufwendungen erstatten.

**Mitglieder:** Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Berlin - Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

**Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)  
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer**

**Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung  
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706  
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST**

Neben Sozialhilfeträgern sind zahlreiche andere Behörden und öffentliche Stellen von der Übermittlungspflicht betroffen (u. a. Jobcenter, Jugendhilfeträger, Ämter für Ausbildungsförderung). Weitere Informationen sind einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (**Anlage 1**) sowie einer von dort erstellten Liste der mitteilungspflichtigen Stellen (**Anlage 2**) zu entnehmen.

Die Mitteilungspflicht besteht gegenüber der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA bei der Deutschen Rentenversicherung Bund) im elektronischen Verfahren mittels eines noch abzustimmenden Datensatzes. Der Entwurf eines solchen Datensatzes (**Anlage 3**) ist zusammen mit einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (**Anlage 4**) sowie einem Merkblatt (**Anlage 5**) beigefügt. Weitere Einzelheiten zur Einrichtung und zum Ablauf des Übermittlungsverfahrens sind in der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung geregelt (**Anlage 6**).

Nach vorläufiger Bewertung der Geschäftsstelle sind von der Übermittlungspflicht insbesondere die Fälle der Beitragszahlung (oder -erstattung) für freiwillig Versicherte in der Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII betroffen. Die Mitglieder sollten sich zeitnah mit der ZfA zur Abstimmung der technischen Voraussetzungen in Verbindung setzen.

Nicht betroffen von der Übermittlungspflicht der Träger der Sozialhilfe sind nach vorläufiger Einschätzung die Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM erhalten. In diesen Fällen wird nämlich durch die Träger der Sozialhilfe kein unmittelbarer Rechtsanspruch der Betroffenen auf Beitragszahlung oder -erstattung gedeckt, sondern der Erstattungsanspruch der WfbM gegen die Träger der Sozialhilfe nach § 251 Abs. 2 SGB V bedient.

Das Thema wird auch in den Frühjahrssitzungen der FA I und FA II thematisiert. Einstweilen wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer